

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Korntal-Münchingen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbücherei Korntal-Münchingen ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt.
Hierzu gehören die Büchereien in Korntal und in Münchingen.
- 1.2 Im Rahmen dieser Benutzungsordnung steht die Stadtbücherei jedermann offen.
- 1.3 Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- 1.4 Die Benutzung der Stadtbücherei ist, soweit nicht anders geregelt, gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

2. Anmeldung/Leseausweis

- 2.1 Jede Benutzerin/jeder Benutzer muss sich bei der Anmeldung ausweisen. Kinder ab dem ersten Schuljahr können einen eigenen Ausweis erhalten. Bei ihnen und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2.2 Durch die Unterschrift bei der Anmeldung wird die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt. Diese beinhaltet ebenfalls die Zustimmung, dass die persönlichen und die aus der Benutzung entstehenden Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen für die Zwecke der Stadtbücherei mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden.
- 2.3 Nach der Anmeldung erhält die Leserin/der Leser einen Leseausweis, der nicht übertragbar und Eigentum der Stadtbücherei ist.
Eine Entleiherung ohne Leseausweis ist nicht möglich.
- 2.4 Namens- und Wohnungsänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind der Stadtbücherei gleich mitzuteilen. Gegebenenfalls wird nach Prüfung der Personalien ein Ersatzausweis gegen Gebühr ausgestellt.
- 2.5 Für Schäden, die durch Verlust bzw. Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter haftbar.

3. Ausleihen

- 3.1 Im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage können Medien entliehen werden.

- 3.2 Medien aller Art werden nur gegen Vorlage des persönlichen Leseausweises ausgegeben.
- 3.3 Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|---|----------|
| - Bücher, Medienpakete | 4 Wochen |
| - CDs, CD-ROMs, MC, Spiele, Zeitschriften | 2 Wochen |
| - Videos, DVDs | 1 Woche |
- 3.4 Für einzelne Medien kann eine besondere Bestimmung getroffen werden. Entsprechend gekennzeichnete Bestände sind nicht entleihbar.
- 3.5 Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern.
- 3.6 Videos sind zurückzuspulen.
- 3.7 Die Anzahl der gleichzeitig an eine Benutzerin/einen Benutzer entliehenen Medien kann begrenzt werden.
- 3.8 Vor Ablauf kann die Leihfrist auf Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Dieser Antrag kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Per E-Mail eingegangene Anträge werden täglich bis 9 Uhr berücksichtigt. Videos und DVDs können nicht verlängert werden.
- 3.9 Entliehene Medien können vorbestellt werden. Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr im Leihverkehr besorgt werden.

4. Behandlung der Medien/Haftung

- 4.1 Medien der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln.
- 4.2 Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen, da sie sonst bei Rückgabe der Entleiherin/dem Entleiher zuzurechnen sind.
- 4.3 Entliehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.
- 4.4 Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Funktionsfehler müssen bei der Rückgabe gemeldet werden. Für beschmutzte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. -teile hat diejenige/derjenige, auf deren/dessen Leseausweis die Medien entliehen wurden, Ersatz zu leisten. Bei Minderjährigen ist dies die/der Erziehungsbeauftragte, die/der die Anmeldekarte unterschrieben hat.
- 4.5 Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Datenträgern aller Art. Sie übernimmt keine Haftung für evtl. aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

4.6 Das Urheberrecht ist zu beachten.

5. PC-Plätze

- 5.1 Die Stadtbücherei stellt einen Multi-Media-PC bereit.
- 5.2 Für die Benutzung des Internet-Zugangs gilt eine gesonderte „Internet-Benutzungsordnung“.
- 5.3 Für die Nutzung der PC-Plätze können vom Personal maximale Benutzungszeiten bestimmt werden.

6. Aufenthalt

- 6.1 In allen Räumen der Stadtbücherei hat sich jede/jeder so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
- 6.2 Für den Aufenthalt in den Räumen der Stadtbücherei sind mitgebrachte Taschen, Mappen, Rucksäcke, Schulranzen u.ä. in den dafür vorgesehenen Schränken einzustellen oder einzuschließen.
Für in den Räumen der Stadtbücherei mitgeführte Wertsachen und Garderobe übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- 6.3 Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Mobiltelefone sind abzuschalten.
- 6.4 Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung bleiben hiervon unberührt.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 7.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bestehende Benutzungs- und Gebührenordnung vom 24.09.1997 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Stadt Korntal-Münchingen

Landkreis Ludwigsburg

**Gebührenordnung für die
Stadtbücherei Korntal-Münchingen**

vom 29. April 2004

in der Fassung vom 06. Oktober 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 29.04.2004 folgende Gebührenordnung für die Stadtbücherei als Satzung und die Änderung am 06.10.2005 beschlossen:

1. Ausleihgebühren

Für Erwachsene:

- Jahresgebühr („Geschäftsjahr“)	12,00 €
- Partnerin-/Partnerausweis	6,00 €
- Einzelausleihe	0,60 €
- Verlängerung bei Einzelausleihe	0,60 €
- Kurzzeitgebühr: ¼-jährliche	3,50 €

Gegen Vorlage des städtischen Familienpasses werden die Ausleihgebühren entsprechend der Richtlinien zum städtischen Familienpass ermäßigt.

In Härtefällen kann von der Büchereileitung eine abweichende Regelung o.g. Gebühren getroffen werden.

Für Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und Schüler/Schülerinnen bzw. Studenten/Studentinnen sowie Wehr- und Zivildienstleistende und Absolventen/Absolventinnen des Freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres und Aupairs bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises

kostenlos

Für Lehrerinnen/Lehrer, Referendarinnen/Referendare und Erzieherinnen/Erzieher für den Gebrauch in Schule/Heimgruppen/Kindergarten

kostenlos

2. Sonstige Gebühren

Verlust eines Spielteils	1,00 €
Verlust eines Mediums	bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes + Bearbeitungsgebühr 2,50 € + Strichcode 1,00 €
Beschädigung (auch Strichcode)	ab 1,00 €
Ersatzausweis	2,50 €
Besorgung aus dem auswärtigen Leihverkehr	ab 0,60 €

3. Versäumnisgebühren

- 3.1 Für Medien, die nicht spätestens zum Ablauf der regulären Leihfrist zurückgegeben sind, werden Versäumnisgebühren erhoben. Diese Gebühren entstehen am siebten Tag nach Ablauf der Leihfrist und sind auch dann zu entrichten, wenn die Leserin/der Leser eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Es besteht keine Verpflichtung, die termingerechte Rückgabe entliehener Medien anzunehmen. Bei einer schriftlichen Mahnung sind auch die Portokosten zu ersetzen.

Versäumnisgebühren pro Medium und angefangener Woche 0,60 €

- 3.2 Nach erfolgloser Mahnung können die Medien auf dem Rechtsweg eingezogen werden. Dabei entstehen weitere Kosten.

Im Einzugsverfahren alle anfallenden Gebühren

- 3.3 Bei Gebührenrückstand kann die Leserin/der Leser von weiteren Ausleihen/Dienstleistungen gesperrt werden. Dies gilt in der Regel ab einer Höhe von € 15.-.

4. Internet-Benutzung

s. gesonderte „Benutzungsordnung Internet“ in der jeweils gültigen Fassung

5. Fälligkeit

Die einzelnen Gebühren sind mit der Anforderung sofort zur Zahlung fällig. Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die Leseausweisinhaberin/der -inhaber, auf deren/dessen Ausweis die Medien entliehen wurden. Bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Satzung ist seit dem 01.07.2004 in Kraft.
Die Änderung vom 07.10.2005 ist seit dem 01.01.2006 in Kraft.
- 6.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bestehende Benutzungs- und Gebührenordnung vom 24.09.1997 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Korntal-Münchingen, den 01.01.2006

Stritzelberger
B ü r g e r m e i s t e r